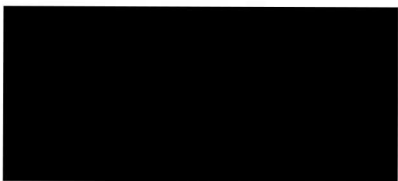


Amtsgericht Zossen
- Die Direktorin -



Amtsgericht Zossen | Gerichtsstraße 10 | 15806 Zossen



Telefon: 03377 307 - 0
Telefax: 03377 307 - 100


Bearbeiter/in: Frau Faldée
Durchwahl: 03377 307 - 112

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1451 E-1 (9/15)

Datum
16.02.15

Betreff: Anfrage per Email vom 09.02.2015 - # 8630

Sehr geehrter 

auf Ihre E-Mail vom 09.02.2015 teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hat jeder Bürger nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Nach § 2 Abs. 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, hierzu zählen grundsätzlich auch die Gerichte. Da sich der Eingriff des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ausschließlich auf die Verwaltungsgeschäfte der Gerichte beschränkt, liegt die Zuständigkeit zur Bescheidung derartiger Anträge beim Behördenleiter und ist abzugrenzen von den in den Prozessordnungen reglementierten Akteneinsichtsrechten während laufender gerichtlicher Verfahren, bei denen die Zuständigkeit regelmäßig beim funktional zuständigen Gericht bzw. dessen Vorsitzenden verbleibt.

Ihrer Anfrage liegt kein solches Begehren nach dem AIG zugrunde. Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden nicht durch das Gericht festgesetzt, sondern sind allgemein durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit gewohnheitsrechtlichen Regelungen vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Fladée (DAG)

